Gewalt gegen Mädchen und junge Frauen in traditionell-patriarchalischen Familien

www.hamburg.de/jugendhilfe

Handlungsempfehlung der Hamburger Jugendämter

Anlage zur Handlungsempfehlung zum Umgang mit der „Garantenstellung“ des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung

Hamburg

Impressum

Herausgeber:

Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz

Amt für Familie

Fachbereich Erziehungshilfen und Schutz junger Menschen

Hamburger Straße 37, 22083 Hamburg

Redaktion: **Mitarbeiter der Bezirke**

Gabriele Fuhrmann, Kinderschutzkoordinatorin Jugendamt Wandsbek

Roland Schmitz, Kinderschutzkoordinator Jugendamt Hamburg-Nord

Mitarbeiter der Behörde

Beatrix Gindorf

Druck: Eigendruck

Auflage: 1. Auflage, 1.000 Stück

Juli 2010

Anmerkung zur Verteilung
Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerberinnen und Wahlwerbern oder Wahlhelferinnen und Wahlhelfern zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bürgerschafts-, Bundestags- und Europawahlen sowie die Wahl zur Bezirksversammlung.
Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.
Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Druckschrift dem Empfänger oder der Empfängerin zugegangen ist. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Inhalt

Vorwort....3

Grußwort....5

1. Einführung in die Thematik....6

Ambivalenzkonflikte....7

2. Fallbearbeitung im ASD....8

Weitere Informationen einholen....8

2.1. Besonderheiten in der Fallbearbeitung....8

Einschätzung des Gefährdungsrisikos gemäß § 8a SGB VIII....8

2.2. Hilfeplanung....10

Arbeit mit den betroffenen Mädchen....10

Mitteilung an das Familiengericht....12

Arbeit mit den Eltern und Geschwistern....13

Ambulante Hilfen für die Familie....14

2.3. Abbruch der stationären Hilfe durch die Jugendlichen....15

2.4. Hilfen für junge Volljährige....16

3. Informationen zu den rechtlichen Rahmenbedingungen des Jugendhilfehandelns in diesem Kontext....16

Grundrechte der Eltern und Kinder....16

Staatliches Wächteramt und Kinderrechte....17

Inhalt

3.1. Für von Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche.....18

Beratung der Jugendlichen ohne Kenntnis der Eltern.....18

Staatsanwaltschaft ermittelt im öffentlichen Interesse.....18

Schutzmaßnahmen zur Abwendung einer Gefährdung des Kindeswohls (§§ 1666, 1666a BGB).....18

Bestellung eines Verfahrensbeistands.....19

Schutzanordnung gegen Dritte.....19

Schutzmaßnahmen.....20

Familiengerichtliche Erörterung des Kindeswohls (seit 11.07.2008).....20

Keine geschlossene Unterbringung für Opfer von Gewalt.....20

1631b Mit Freiheitsentzug verbundene Unterbringung (i.d. Fassung vom 11.07.2008).....21

3.2. Beratung und Hilfen der Jugendhilfe für junge Volljährige...21

4. Adressen und Literatur.....22

4.1. Interdisziplinäre Zusammenarbeit.....22

Hilfeangebote für minderjährige Mädchen und volljährige junge Frauen, die von Zwangsheirat oder Gewalt bedroht sind.....**24**

4.2. Literatur und Links.....28

Vorwort

Gewalt gegen Mädchen und junge Frauen in stark patriarchalisch strukturierten Familien mit Migrationshintergrund ist ein gesellschaftspolitisch hochaktuelles Thema. Die öffentliche Diskussion darüber wurde vor allem durch mehrere sogenannter „Ehrenmorde“ ausgelöst. In Hamburg ist die Bevölkerung spätestens nach dem Fall der jungen Deutsch-Afghanin im Mai 2008 für dieses Thema sensibilisiert.

Das gesellschaftliche Problembewusstsein hat sich verändert. Das erleichtert den betroffenen Mädchen und jungen Frauen Hilfe und Schutz in Anspruch zu nehmen. Immer häufiger werden Bezugspersonen und soziale Einrichtungen aufgesucht. Der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) wird unverzüglich tätig, wenn dies zum Schutz der Mädchen erforderlich ist.

Die Bearbeitung solcher Fälle ist sehr komplex. Die betroffenen Mädchen und jungen Frauen benötigen spezielle Unterstützung. Diese können nur interkulturell erfahrene Institutionen leisten.

Um das Risiko im konkreten Einzelfall richtig einschätzen zu können, müssen die verschiedenen Fachkräfte interdisziplinär zusammenarbeiten. Dies gelingt nur, wenn die jeweiligen Strukturen und Kenntnisse der unterschiedlichen Fachbereiche aufeinander abgestimmt sind.

Die vorliegende Handlungsempfehlung für die Fachkräfte des ASD geht praxisnah auf die spezielle Problematik der von familiärer Gewalt und Zwangsverheiratung betroffenen Mädchen und jungen Frauen ein.

Sie soll die verantwortlichen Fachkräfte dabei unterstützen, die betroffenen Mädchen und jungen Frauen fachlich fundiert zu beraten und die jeweilige Situation richtig einschätzen zu können.

Hierzu stellt die Handlungsempfehlung die Hintergründe und Konstellationen in den betroffenen Familien kurz und präzise dar.

Informationen über mögliche Kooperationspartner sowie vorhandene Beratungs- und Schutzangebote sind beschrieben und im Anhang übersichtlich aufgelistet.

Neben der Beratung im konkreten Krisenfall sind auch präventive Ansätze in Kindertageseinrichtungen und Schulen erforderlich. Nur so können Eltern und Kinder frühzeitig erreicht werden und eine notwendige Diskussion über Rollenbilder, geschlechtsspezifische Erwartungen und Rechtsgrundlagen über das Zusammenleben stattfinden. Über Unterstützungsmöglichkeiten und Beratungsangebote kann in diesem Rahmen frühzeitig informiert werden.

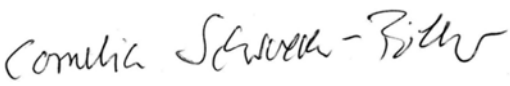

Cornelia Schroeder-Piller

Bezirksamtleiterin
Bezirksamt Wandsbek

Wolfgang Kopitzsch

Bezirksamtleiter
Bezirksamt Nord

Grußwort

Die vorliegende Empfehlung zum jugendamtlichen Handeln bei Hinweisen auf Gewalt gegen Mädchen und junge Frauen aus traditionell patriarchalischen Familien stellt eine wichtige Arbeitsgrundlage zur Qualifizierung der Fachkräfte der Sozialen Dienste da, die in einem intensiven Beratungsprozess unter Einbeziehung von Erfahrungen auch weit über das Feld der Jugendhilfe hinaus entstanden ist.

Die fachliche Qualität dieser Handlungsempfehlung hat bereits in ihrem ersten Entwurfsstadium ein Gütesiegel von der Expertengruppe des Nationalen Zentrums für Frühe Hilfen und dem Deutschen Jugendinstitut erhalten, dem sie als Entwurf vorgelegen hat. Die Beachtung der hier entwickelten Handlungsgrundsätze soll dazu beitragen, in schwierigen Konstellationen kompetent und vernetzt eine Risikoabschätzung vornehmen zu können und entsprechende Hilfeangebote zu etablieren.

Hamburg hat das Hilfesystem in diesem Bereich erheblich ausgebaut und mit der Drucksache Interkulturelle Familienkonflikte entschärfen – Schutz und Prävention ausbauen (Drucksache 19/5734) der Bürgerschaft ausgiebig Bericht erstattet.

Ich danke insbesondere den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Hamburgischen Bezirksämter für ihre hochengagierte und fachlich kompetente Handreichung und gehe davon aus, dass diese Arbeit zu einer erheblichen Verbesserung des Hilfeangebotes für Mädchen in Konfliktsituationen beitragen wird.

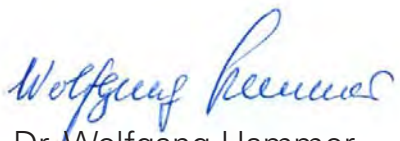

Dr. Wolfgang Hammer
Abteilungsleiter
Amt für Familie

Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit u. Verbraucherschutz

Vorbemerkung

Diese Handlungsempfehlung der bezirklichen Jugendämter bezieht sich auf die Arbeit mit Mädchen und jungen Frauen, die in Familien mit Migrationshintergrund von Bedrohung und Gewalt infolge eines traditionell-patriarchalischen Verständnisses von „Familienehre" betroffen sind. Sie soll den Fachkräften des Allgemeinen Sozialen Dienstes einen Einblick in die spezielle Thematik geben und eine erhöhte Sicherheit im Handeln vermitteln.

Eine weitere Handlungsempfehlung zum Thema „Weibliche Genitalverstümmelung" ist in Vorbereitung.

1. Einführung in die Thematik

Familien, in denen stark patriarchalische Strukturen vorherrschen und in deren Herkunftsländern Gewalt bzw. Verbrechen „im Namen der Ehre" ursprünglich vorkommen, verknüpfen die „Familienehre" oftmals mit dem Verhalten der weiblichen Familienmitglieder. Auch wenn die meisten dieser Familien aus islamisch geprägten Ländern und Kulturen stammen, handelt es sich dabei nicht um ein religiöses Phänomen. Migrationsspezifische Problemlagen, Diskriminierungserfahrungen, Fremdheitsgefühle und tradierte Rollenerwartungen können zu Retraditionalisierungstendenzen im Aufnahmeland und zu sehr strengem Erziehungsverhalten führen. Teilweise werden Gewalt, Bedrohung und Zwangsverheiratung eingesetzt, um Verhaltensweisen zu unterdrücken, die in den Augen der Eltern sehr verwestlicht und bedrohlich erscheinen (modische Kleidung, Schminken, Rauchen, Alkohol, Außenkontakte, sexuelle Beziehungen). Die rigiden Erwartungen an Mädchen und Frauen, jungfräulich in die Ehe zu gehen (nicht nur im sexuellen, sondern auch im sozialen Sinn), sich den Entscheidungen des Familienoberhauptes zu beugen und sich zu fügen, wenn sie – auch gegen ihren Willen – hier oder in ihrem Herkunftsland verheiratet werden sollen, werden aufrecht erhalten und haben eine sehr hohe Bedeutung. Sobald sich Mädchen oder junge Frauen dagegen auflehnen, indem sie z.B. einen Freund haben oder weiter die Schule oder Ausbildung absolvieren möchten, statt verheiratet zu werden, können unterschiedliche Formen der Gewalt wie Unterdrückung, Bedrohung, Erpressung, Misshandlung, Folter, Zwangsheirat bis hin zum sogenannten „Mord im Namen der Ehre" drohen. Es wird insbesondere von den männlichen Familienmitgliedern erwartet, dass sie die „beschädigte" Ehre vor allem innerhalb der eigenen Nachbarschaft und Community wieder herstellen, wobei weibliche Familienmitglieder auch häufig beteiligt sind.

In diesem Zusammenhang sollte nicht von „Häuslicher Gewalt“ gesprochen werden, da dieser Begriff Gewalt zwischen erwachsenen Menschen im häuslichen Zusammenhang beschreibt. Auch Jungen und junge Männer können in unterschiedlicher Weise von Gewalt in traditionell-patriarchalischen Familien bedroht sein, als selbst von Zwangsheirat Bedrohte, als Verantwortliche für die Wahrung der verletzten Familienehre oder als Unterstützer eines bedrohten Mädchens.

Mädchen und junge Frauen, aber auch Jungen und junge Männer benötigen in diesen Situationen schnellen und bedarfsgerechten Schutz und Unterstützung.

Ambivalenzkonflikte

Wenn es innerhalb der Familie nicht gelingt, die unterschiedlichen Sichtweisen und Bedürfnisse zumindest partiell zu integrieren, kann es zu heftigen Eskalationen kommen, die bedrohte Mädchen dazu zwingen, sich zwischen Unterordnung und Flucht vor der Familie zu entscheiden. Sich – zu ihrem eigenen Schutz – aus den gewohnten engen Familienverhältnissen zu lösen, bedeutet für die jungen Mädchen und Frauen, sich zunächst und vielleicht dauerhaft vollständig von ihrer Herkunftsfamilie und dem bisher vertrauten Umfeld (Freundeskreis, Schule) zu trennen, möglicherweise an einem anonymen Ort zu leben, ohne Kontakt aufnehmen zu dürfen. Viele halten diese völlige Isolierung nicht aus und kehren in die Familie zurück. Die Ambivalenz zwischen dem Drang nach Freiheit und Selbstbestimmung einerseits und dem Wunsch nach Zugehörigkeit und Geborgenheit in der Familie andererseits ist für die Mädchen oft nicht aushaltbar. Hinzu kommen die Sorge um die übrigen Familienmitglieder (jüngere Geschwister), Schuldgefühle, Einsamkeit und Angst vor der unbekannten Zukunft.

Eine Rückkehr in die Familie bedeutet in aller Regel, dass sich das Mädchen zumindest zunächst einfügt, Probleme und Misshandlungen bagatellisiert und vielleicht auch tatsächlich hofft, es möge sich grundsätzlich etwas verändert haben. Auch für die Familie ist vor allem wichtig, die Familienehre wieder herzustellen und nach außen hin wieder zu funktionieren. Da sich in den meisten Familien an den bestehenden Konfliktlagen nicht nachhaltig etwas verändert hat, sind erneute Eskalationen zu befürchten bis hin zur Zwangsverheiratung und im Extremfall bis zum Mord.

2. Fallbearbeitung im ASD

Der ASD erfährt von den oben genannten Familienkonstellationen und -problemen in der Regel erst, wenn sich die Situation in der Familie bereits krisenhaft zugespitzt hat. Die Information erfolgt meist über Multiplikatorinnen und Multiplikatoren wie z.B. Lehrerinnen und Lehrer, sozialpädagogische Fachkräfte aus Beratungsstellen und der offenen Kinder- und Jugendarbeit. Die Polizei meldet Vorfälle an den ASD bzw. KJND, wenn es in der Familie zu gewalttätigen Handlungen gekommen war und das Opfer geschützt werden musste. Betroffene Mädchen und junge Frauen wenden sich aber auch direkt an den ASD oder den KJND bzw. dessen Mädchenhaus mit der Bitte um Schutz, Unterstützung und Hilfe.

Es ist dabei notwendig zu wissen, dass die betroffenen Familien in der Regel sehr unter Druck stehen und alles versuchen werden, um die „Ehre der Familie" zu erhalten oder wieder herzustellen und nach außen das Gesicht zu wahren, und deshalb die Situation bagatellisieren. So üben die Familien neben den beschriebenen Bedrohungen und Gewalttätigkeiten auch massiven psychischen Druck auf die Mädchen und jungen Frauen aus. In diesem Zusammenhang kann es z.B. auch zur Androhung von Suizid oder Vortäuschung von Krankheiten von engen Familienangehörigen kommen.

Weitere Informationen einholen

Um zu einer umfassenden, fundierten, fachlichen Einschätzung zu kommen, sind weitere Informationen und Einschätzungen von beteiligten Fachkräften wie der Polizei, Schule, Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit, Beratungsstellen einzuholen und ggf. in einem Fachgespräch zu bewerten.

Es ist hilfreich, eine Mitarbeiterin der spezialisierten interkulturellen Beratungsstellen LÂLE oder i.bera zu einer Fallbesprechung hinzuzuziehen, um Informationen über den betroffenen Kulturkreis und mögliche Zugangswege zur Familie zu erhalten.

2.1. Besonderheiten in der Fallbearbeitung

Einschätzung des Gefährdungsrisikos gemäß § 8a SGB VIII

Die Einschätzung des Gefährdungsrisikos umfasst im Sinne dieser Handlungsempfehlung die erste Sicherheitseinschätzung, die Risiko- und Ressourceneinschätzung sowie die sozialpädagogische Gesamtbewertung der Kindeswohlgefährdung.

Die Fachkräfte des ASD haben bei der Fallaufnahme die schwierige Aufgabe, die Gefährdungssituation schnell einzuschätzen und ggf. sofortige Schutz- und Hilfemaßnahmen einzuleiten. Es ist deshalb notwendig, diese Risikoeinschätzung mit der gebotenen Sorgfalt und mit kollegialer und fachlicher Unterstützung, auch durch die Kinderschutzkoordinatorinnen und -koordinatoren der Bezirke, und ggf. unter Einbeziehung von spezialisierten Einrichtungen des Opferschutzsystems durchzuführen.

Bei der Risikoeinschätzung ist insbesondere zu beachten, dass eventuelle Gefahren für Leib und Leben von Kindern und Jugendlichen unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Zielgruppe in die Risikoeinschätzung einbezogen werden müssen. Um zu einer zügigen umfassenden Einschätzung der Gefahr für das betroffene Mädchen zu kommen, ist es unabdingbar, im Zusammenwirken mit anderen beteiligten Fachkräften auch den schlimmstmöglichen Fallverlauf – das „worst-case-szenario“ – in die Überlegungen einzubeziehen und entsprechende Hinweise, Beobachtungen und Wahrnehmungen sorgfältig zu überprüfen. Bei unterschiedlichen Bewertungen der an der Risikoeinschätzung Beteiligten ist die weitestgehende Einschätzung der Gefährdung zur Grundlage der Hilfeplanung zu nehmen. Wird von dieser Einschätzung abgewichen, ist die Abweichung zu begründen und zu dokumentieren.

Besonders zu beachten ist:

- In der akuten Krisensituation sind vorrangig Sicherheit und Schutz zu gewährleisten, bevor weitere Verfahrensschritte abgeklärt werden.
- Die Aussagen und Befürchtungen der betroffenen Mädchen und jungen Frauen (häufig sind junge Volljährige betroffen) sind ernst zu nehmen. Es ist zu berücksichtigen, dass die Familie versuchen kann, die Situation zu bagatellisieren und das betroffene Mädchen als unglaubwürdig hinzustellen.
- Die Bedrohung durch die Familie kann über einen langen Zeitraum bestehen bleiben. Die Fortführung entsprechender Schutzmaßnahmen, wie konsequente Geheimhaltung der Anschrift, ist auch in Kooperation mit anderen Institutionen sicher zu stellen.
- Neben der Risikoeinschätzung sollte die gesamte Fallbearbeitung wegen ihrer Komplexität und möglicher eigener Ambivalenzen zu zweit erfolgen.
- Es kann auch zu Bedrohungen und Gefährdungen der Fachkräfte kommen. Entsprechende Äußerungen und Hinweise sind ernst zu nehmen.
- Andere Kultur- und Religionszugehörigkeiten rechtfertigen keine Verletzung

der Menschenrechte durch Gewalt und Zwangsverheiratung. In diesem Kontext ist es wichtig, sich eigene Vorurteile und Klischeevorstellungen bewusst zu machen und zu reflektieren.

Die Risikoeinschätzung und die weitere Planung von Hilfen sind ständig zu aktualisieren und zu überprüfen und in einem intensiven fachlichen Austausch der beteiligten Fachkräfte weiter zu entwickeln. Dieser Prozess und alle getroffenen Absprachen bedürfen der sorgfältigen Dokumentation und der Kommunikation mit den Betroffenen sowie den Vorgesetzten.

2.2. Hilfeplanung

In dem Hilfeprozess ist es unerlässlich, die unterschiedlichen Perspektiven und Bedürfnisse der Mädchen und ihrer Eltern und Geschwister wahrzunehmen und zu berücksichtigen. Schildert das Mädchen die Vorkommnisse in der Familie als sehr bedrohlich und kann die Gefährdung plausibel begründen, ist eine sofortige geschützte Unterbringung z. B. im Mädchenhaus oder in der anonymen Schutzeinrichtung „Zuflucht“ angezeigt. Eine weitere – auch längerfristige - Möglichkeit ist die stationäre Aufnahme in der anonymen, spezialisierten Wohngruppe „Kardelen“ in Hamburg. Bei erhöhtem Schutzbedarf sollte ggf. in eine Schutzeinrichtung außerhalb Hamburgs vermittelt werden, wie z.B. „Papatya“ in Berlin, das Mädchenhaus in Bielefeld oder andere geeignete Einrichtungen. Das akute Schutz- und Sicherheitskonzept wie auch die weitere Klärung und Planung sollten in enger Abstimmung mit dem Mädchen zeitnah entwickelt werden.

Auch die Eltern und Geschwister geraten in eine Krise, sie benötigen Ansprechpartner/innen, Informationen zum Verfahren und zu rechtlichen Fragen und sind möglicherweise bereit oder können motiviert werden, Unterstützung und professionelle Hilfe anzunehmen.

Arbeit mit dem betroffenen Mädchen

Die Gespräche mit dem Mädchen sollten in einem kleinen, geschützten Rahmen und – wenn möglich – im Beisein einer Vertrauensperson erfolgen. Zu Beginn sollte eine Aufklärung über die Möglichkeiten des Tätigwerdens seitens des ASD stattfinden. Wichtig ist der Hinweis, dass die Eltern bei vorliegender Voraussetzung gemäß § 8 Abs. 3 SGB VIII nicht über das Gespräch beim ASD informiert werden müssen.

Da es für diese Mädchen meist sehr schambesetzt und ein Tabu ist, über familieninterne Probleme mit Außenstehenden zu sprechen, ist es wichtig, sie mit ihrem

Anliegen ernst zu nehmen und sie einfühlsam zu unterstützen.

Um den Kontext der Bedrohungssituation einschätzen zu können, sollte mit der Minderjährigen erarbeitet werden:

- Was glaubt sie: Wie gefährlich kann ihre Familie werden?
- Wie schätzt sie die Reaktion der Familie ein? Auf welcher Grundlage?
- Gibt es in der Familie bereits Erfahrungen mit ähnlichen Problemlagen?
- Setzt die Familie in der Regel Gewalt und Aggression als Druckmittel ein?

Auf Grundlage der Situationsbeschreibung des Mädchens erfolgt eine erste Einschätzung: bei akuter Bedrohung und Gefährdung ist die Jugendliche mit ihrer Zustimmung in Obhut zu nehmen und geschützt unterzubringen, möglichst in einer Einrichtung speziell für Mädchen wie dem Mädchenhaus des KJND oder in einer spezialisierten Einrichtung in einer anderen Stadt. Zur Unterstützung des Mädchens in dieser zunächst vollständigen Isolierung von ihrer Familie ist es möglicherweise nötig, eine zusätzliche ambulante Hilfe durch eine interkulturell erfahrene weibliche Fachkraft einzurichten.

Die Eltern bzw. die Sorgeberechtigten sind über die Inobhutnahme zu informieren, aber es ist keine Mitteilung über den Aufenthaltsort des Mädchens an die Eltern oder sonstige Ver-wandte herauszugeben, sofern eine Gefährdung der Minderjährigen damit verbunden wäre. Mit der Jugendlichen sollte besprochen werden, welche Informationen an die Eltern weitergegeben werden. Zu ihrem eigenen Schutz sollte sich das Mädchen damit einverstanden erklären, ihre Familie nicht über ihr Handy anzurufen, da sie darüber geortet werden kann. Außerdem ermöglicht jeglicher Kontakt auch wieder Familienangehörigen, das Mädchen psychisch unter Druck zu setzen, um sie zu einer Rückkehr in die Familie zu bewegen.

Bei erlittener körperlicher Gewalt ist zu prüfen, ob eine medizinische Versorgung oder psychologische Hilfe erforderlich ist und ob, auch ohne akuten Behandlungsbedarf, eine Begutachtung im Kinderkompetenzzentrum des Instituts für Rechtsmedizin des UKE eingeleitet werden soll, um Verletzungen für eine eventuelle Strafanzeige zu dokumentieren.

Da die jungen Mädchen durch die erlebte Gewalt häufig traumatisiert sind, und zur Unterstützung bei der Bearbeitung der Ambivalenzen und inneren Konflikte zwischen Autonomie und Familienbindung, kann neben der Einbindung interkultureller Beratungskompetenzen auch die Einbindung psychologischer oder psychiat-

rischer Kompetenzen erforderlich werden.

Nicht alle betroffenen Mädchen, die in ihrer Familie misshandelt und bedroht werden, sind bereit, ihre Familie zu verlassen. Diese Mädchen sind über vorhandene Möglichkeiten der geschützten Unterbringung zu informieren und es ist mit ihnen zu überlegen, wie eine Unterstützung in der aktuellen Situation erfolgen kann. Eine ambulante Hilfe kann für die Familie und auch speziell für das Mädchen eingerichtet werden, wenn die Bereitschaft der Familie zur Kooperation hergestellt werden kann.

Besteht die Gefahr einer Verbringung ins Ausland oder ist zu befürchten, dass ein Urlaub im Herkunftsland zur Zwangsverheiratung benutzt werden soll (sog. „Heiratsverschleppung"), ist dies im Rahmen der Hilfeplanung im Schutz- und Sicherheitskonzept zu berücksichtigen. Vor allem, wenn das Mädchen in der Familie bleibt, sind Beratung und konkrete Absprachen mit dem Mädchen wichtig, zu ihren eigenen Handlungsmöglichkeiten in der akuten Situation und dazu, was das Jugendamt selbst, aber auch z.B. die Schule unternehmen kann (z.B. kann das Mädchen am Flughafen um Hilfe bitten, ein auslandsgeeignetes Handy bei sich tragen sowie Telefonnummern/Adressen z.B. von Jugendamt, Vertrauenspersonen, Botschaft und Beratungsstellen vor Ort etc.; mögliche Auslandsadressen/ Kontaktpersonen im Jugendamt hinterlegen sowie eine Kopie ihres Passes und eine schriftliche Bekundung ihres Rückkehrwunsches; das Jugendamt kann Nachforschungen anstellen über Botschaft/Konsulat oder den Internationalen Sozialdienst, etc.).

Zum Schutz des Mädchens ist eine enge Kooperation mit anderen beteiligten Einrichtungen und Diensten wichtig, um aktuelle Entwicklungen zu erfahren und ggf. schnell handeln zu können, z.B. bei schulpflichtigen Mädchen in aller Regel mit Schule bzw. Rebus.

Mitteilung an das Familiengericht

Es ist im Einzelfall genau zu prüfen und dann zu entscheiden, zu welchem Zeitpunkt das Familiengericht einzubeziehen ist. Das Familiengericht ist anzurufen, wenn die Eltern bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nicht mitwirken oder zum Schutz des Mädchens nicht beteiligt werden (§ 8a Abs. 3 SGB VIII) oder wenn die Eltern nicht willens oder in der Lage sind, ihre Tochter wirksam zu schützen (§ 1666 Abs. 1 BGB). Es ist dabei darauf zu achten, dass der derzeitige Aufenthalt des Mädchens geschützt wird, indem auf dem Antrag an das Familiengericht der Hinweis „Adressensperre" vermerkt und die Anschrift dem Familiengericht auf einem Extrablatt mitgeteilt werden. Dieser Schutzaspekt ist während der gesam-

ten Fallbearbeitung zu beachten – auch in Kooperation mit anderen Dienststellen wie z.B. Kostensachgebiet oder bei der Übergabe an ein anderes Jugendamt.

Zusätzlich zur Einrichtung einer Amtspflegschaft, die den Wirkungskreis Aufenthaltsbestimmungs- und Erziehungsrecht sowie das Recht der Sorge für die Gesundheit umfasst, sollten ggf. weitere Schutzmaßnahmen nach §1666 Abs. 3 BGB beantragt werden. So ist die Grundlage geschaffen, um zeitnah und in der Krise unabhängig von den Eltern handeln zu können.

Im Fall einer persönlichen Anhörung sollte dafür Sorge getragen werden, dass die Eltern zeitlich und räumlich von der Jugendlichen getrennt angehört werden.

Die Anregung zur Einrichtung einer Verfahrenspflegschaft / ab 01.09.2009 Verfahrensbeistandschaft gemäß § 158 des neuen FamFG für das Mädchen durch das Familiengericht dient einer zusätzlichen Unterstützung vor allem in rechtlichen Fragen.

Arbeit mit den Eltern und Geschwistern

Nachdem zuerst der unmittelbare Schutz des Mädchens gewährleistet wurde, geht es in der weiteren Hilfeplanung um Hilfen und Unterstützung sowohl für die Minderjährige selbst als auch für die Eltern und Geschwister. Es sollten alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die Familie dabei zu unterstützen, das gewohnte Verhalten zu ändern und zukünftig gewaltfreie Lösungen für die bestehenden Konflikte zu finden. Ziel sollte sein, – in Kooperation mit der Familie – dem Mädchen zu ermöglichen, in der Zukunft gefahrlos und akzeptiert Kontakte zu Familienangehörigen und ihrem übrigen sozialen Umfeld aufzunehmen oder zu halten bzw. wieder in der Familie leben zu können.

Die Eltern der Jugendlichen sind zeitnah zu einem Gespräch mit dem ASD einzuladen, um sie über die Abläufe zu informieren und ihre Sichtweisen kennen zu lernen. Spricht ein Elternteil nur unzureichend deutsch, sollten unabhängige und ggf. vereidigte Dolmetscherinnen oder Dolmetscher hinzugezogen werden, um eine klare und eindeutige Verständigung zu ermöglichen und Missverständnisse zu vermeiden. Um den Zugang und auch die Akzeptanz zu erleichtern, könnte – falls vorhanden – eine anerkannte Persönlichkeit der Community einbezogen werden, um an einer Lösung mitzuwirken, bei der die Familie das Gesicht wahren kann und das Mädchen nach wie vor geschützt ist.

Von den Sorgeberechtigten sollte eine schriftliche Schweigepflichtsentbindung für alle relevanten Einrichtungen erbeten werden. Zu diesem Gespräch sollte unbe-

dingt eine zweite Fachkraft hinzugezogen werden.

Es ist davon auszugehen, dass sich die Sichtweisen der Eltern sehr von derjenigen ihrer Tochter unterscheiden. Um einen Eindruck von den Eltern zu bekommen ist es wichtig, ihre kulturellen Hintergründe, ihr Verständnis von Ehre, die Vorstellungen bezogen auf ihre Tochter und auch ihre Sorgen und Ängste zu erfragen und ernst zu nehmen. Dabei muss die Bedrohung und die Gewalt dem Mädchen gegenüber klar benannt werden und es sollte versucht werden zu klären:

- Von wem geht die konkrete Gefahr für die Jugendliche aus? (Vater? Bruder? Schwager?)
- Welche Gründe werden dafür angeführt?
- Gibt es eine Einsicht in die Problematik?
- Besteht die Bereitschaft, gemeinsam nach neuen Lösungen zu suchen?
- Werden die Schilderungen der Tochter bzw. Schwester verunglimpft, verharmlost und bagatellisiert?
- Werden aufenthaltsrechtliche Nachteile befürchtet?

Ambulante Hilfen für die Familie

Wenn sich die Familie auf eine Kooperation einlassen und motiviert werden kann, für sich eine geeignete Hilfe in Anspruch zu nehmen, um familiäre Konflikte zukünftig angemessen zu klären, sollte eine ambulante Hilfe für die Familie z.B. nach §§ 27/31 SGB VIII eingerichtet werden. Auch hier ist unbedingt darauf zu achten, dass die Fachkräfte (wenn möglich männliche und weibliche beteiligen) über interkulturelle Kompetenz verfügen und entsprechend qualifiziert sind.

Kann ein minderjähriger oder heranwachsender Jugendlicher, von dem die Gefahr für Leib und Leben des bedrohten Mädchens ausgeht, zur Kooperation motiviert werden, so sollten ihm adäquate Hilfen vermittelt werden, um sich mit seiner Rolle und möglicherweise seinem „Auftrag", die Ehre der Familie wieder herzustellen, auseinander zu setzen. Dies kann z.B. eine therapeutisch orientierte Beratung in einer spezialisierten Einrichtung für Täter sein oder eine ambulante Hilfe gemäß §§ 27/29 oder gemäß §§ 27 oder 41/30 SGB VIII durch eine geeignete männliche Fachkraft. Entsprechende Auflagen können auch Familien- oder Jugendgerichte erteilen.

Weitere Maßnahmen können ein normverdeutlichendes Gespräch oder eine Gefährderansprache durch die Polizei sein und die Einbeziehung anerkannter religiöser oder sozialer Persönlichkeiten der Community, z.B. aus Kulturvereinen oder Imame, zu denen die Familie Kontakt hat und die eine Bereitschaft zur konstruk-

tiven Unterstützung zeigen.

2.3. Abbruch der stationären Hilfe durch die Jugendliche

In vielen Fällen gelingt es den betroffenen Mädchen trotz fortbestehender Bedrohung nicht, sich dauerhaft von ihrer Familie zu lösen. Sie nehmen wieder Kontakt auf und kehren oft auch wieder zurück zu ihren Eltern, Geschwistern, Onkeln und Tanten. In dieser Situation tendieren sie dazu, die Gefährdung zu verharmlosen und schenken den Beteuerungen ihrer Familie, „Jetzt wird alles anders“, Glauben.

Der Abbruch der stationären Hilfe ist Anlass, die Gefährdungssituation unter Einbeziehung des Amtspflegers bzw. -vormunds und anderer Fachkräfte erneut zu bewerten. Eine umgehende Kontaktaufnahme durch die Fachkräfte des ASD in Form eines Hausbesuchs sollte erfolgen, um in getrennten Gesprächen mit dem Mädchen und ihrer Familie die neue Situation zu besprechen.

Das Familiengericht sollte über die veränderte Situation informiert werden, damit es weitere Maßnahmen wie einen Erörterungstermin zur Klärung der weiteren Perspektive anberaumen, spezielle Auflagen erteilen oder/und die Erstellung eines Gutachtens in Auftrag geben kann.

In dieser Situation sollten ambulante Hilfen für die Familie und speziell für das betroffene Mädchen fortgeführt bzw. neu installiert werden, um möglichst auf Veränderungen im Familiensystem hinzuwirken oder – falls dies nicht gelingt – die Jugendliche dabei zu unterstützen, sich von der Familie zu lösen. Die Minderjährige gegen ihren Willen geschlossen unterzubringen ist in aller Regel keine geeignete Maßnahme zu ihrem Schutz – sie würde auch Wege finden, die Maßnahme zu unterlaufen.

Ist es nicht möglich, ambulante Hilfen zu vermitteln, sollte das Mädchen durch ein kontinuierliches Gesprächsangebot der Fachkräfte des ASD unterstützt werden.

„Rückschritte“ und Ambivalenzen der Betroffenen gehören zum Fallverlauf mit seiner speziellen Dynamik und sollten nicht zu Enttäuschungen und Frustrationen bei den Fachkräften führen. Gerade in diesen schwierigen Fallverläufen kann es hilfreich sein, Standards der Hilfeplanung wie Fachgespräche, kollegiale Beratung oder Supervision zur Reflexion des eigenen Handelns sowie zur Klärung der Situation und der verbleibenden Möglichkeiten zum Schutz und zur Unterstützung verstärkt einzusetzen.

2.4. Hilfen für junge Volljährige

Bei akuter Bedrohung und Gefährdung können junge Volljährige zunächst Zuflucht in einem Frauenhaus oder künftig in der anonymen Schutzeinrichtung finden. Je nach Gefährdungsgrad kann die junge Frau von dort aus zu ihrem Schutz in ein anderes, weiter entferntes Frauenhaus bzw. eine spezialisierte Einrichtung, die junge Volljährige aufnimmt, vermittelt werden.

Die Mädchen und jungen Frauen, die wegen Gewalt und/oder drohender Zwangsverheiratung vor ihren Familien fliehen müssen, sind meist über einen langen Zeitraum unterdrückt und in ihrer freien Lebensgestaltung stark eingeschränkt worden. Viele von ihnen sind wegen der erlittenen Gewalt auch stark traumatisiert.

Sie sind deshalb oft nicht in der Lage, selbständig und verantwortlich Entscheidungen zu treffen und zusätzlich auch nicht daran gewöhnt, allein zu sein. Bei einer solchen Problemlage kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass für junge Frauen im Alter von 18 bis 21 Jahren ein Bedarf an stationärer Unterbringung für junge Volljährige gemäß §§ 41/34 SGB VIII in einer spezialisierten Wohngruppe besteht. Das Zusammenleben in der Wohngruppe kann eine Art Ersatz für den Verlust der Großfamilie sein und ermöglicht neue Kontakte und Perspektiven. Durch die Beratung und Begleitung der Pädagoginnen und Psychologinnen haben die jungen Frauen die Möglichkeit, sich mit ihrer Situation auseinander zu setzen und zu einem selbstbestimmten Leben zu finden.

3. Informationen zu den rechtlichen Rahmenbedingungen des Jugendhilfehandelns in diesem Kontext

Im Hinblick auf das Kindeswohl kommt religiös und traditionell-patriarchalisch geprägten Erziehungs- und Sozialisationspraktiken eine grundlegende Bedeutung zu. Ihre freie Gestaltung durch die Eltern ist durch das Elternrecht sowie die Religions- und Weltanschauungsfreiheit garantiert.

Grundrechte der Eltern und Kinder

Grundsätzlich steht den Eltern nach Art. 6 Abs. 2 GG das Recht und die Pflicht zur Erziehung ihrer Kinder zu. Staatliches Handeln muss auch die grundgesetzlich zugesicherten religiösen Aspekte der Kindererziehung einbeziehen, allgemein die grundgesetzlichen Bestimmungen der religiösen Neutralität, des Gleichheitsgrundsatzes sowie des Diskriminierungsverbotes (Art. 3 Abs. 3; Art. 33 Abs. 3 GG) und insbesondere das vorrangige Elternrecht zu einer von der individuellen

religiösen Identität bestimmten Erziehung ihrer Kinder achten (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Art. 4 GG).

Seit 1.1.2009 gilt die Grundrechtecharta der europäischen Union. Art. 24 enthält die Kinderrechte auf Schutz und Fürsorge, auf Beteiligung, auf vorrangige Beachtung ihres Wohls bei allen sie betreffenden Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen und auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, sofern dies nicht ihrem Wohl widerspricht.

Staatliches Wächteramt und Kinderrechte

§ 1631 Abs. 1 BGB enthält das Recht und die Pflicht der Eltern auf Ausübung der Personensorge, § 1631 Abs. 2 BGB das Recht der Kinder auf eine gewaltfreie Erziehung.

Dem Staat kommt nach dem übergeordneten Maßstab des prinzipiell zu schützenden Kindeswohls (§ 1666 BGB, § 8a SGB VIII) ein am Gesamtwohl des Kindes orientiertes Wächteramt (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG) zu. Gleichzeitig hat der Staat sowohl die Bestimmungen der UN-Kinderrechtskonvention (Art. 3 und Art. 14) als auch die verschiedenen einfachgesetzlichen Regelungen zu den Bereichen Familie, Kinder- und Jugendhilfe, Jugendschutz, Schulwesen und Mitgliedschaft sowie grundlegend das fortgeltende Reichsgesetz über die religiöse Kindererziehung (RKEG), dessen Vorschriften von der Bekenntnisbestimmung über Konfliktentscheide und Regelungen zur Pflegschaft bis zur stufenweisen Religionsmündigkeit des Kindes reichen, zu achten.

Nach § 1 SGB VIII hat die Jugendhilfe Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu einer eigenständigen und verantwortungsbereiten sowie beziehungs- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§ 1 Abs.1 und § 9 Nr.2 SGB VIII) zu unterstützen und einzugreifen, wenn diese Entwicklung wesentlich beeinträchtigt wird. Im Zusammenhang mit religiös und/oder weltanschaulich geprägten Erziehungs- und Sozialisationspraktiken kann es zu einer Kindeswohlgefährdung kommen, wenn Kinder z.B.

- von Zwangsverheiratung bedroht sind,
- trotz bestehender Schulpflicht vom Schulbesuch abgehalten werden,
- zu Verhaltensweisen entgegen der eigenen religiösen Überzeugung genötigt werden,
- zu missionierenden Hausbesuchen mitgenommen werden,

- von Genitalverstümmelung bedroht sind,

- keine medizinisch notwendigen Behandlungen (z.B. Bluttransfusion) erhalten,
- seelischen und körperlichen Misshandlungen und sexueller Gewalt ausgesetzt sind,
- Zeugen von innerfamiliärer Gewalt gegen andere Familienmitglieder sind.

3.1. Für von Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche

Beratung der Jugendlichen ohne Kenntnis der Eltern

Nach § 8 Abs. 3 SGB VIII kann eine Beratung der Jugendlichen auch ohne Kenntnis der Sorgeberechtigten erfolgen, wenn die Mitteilung den Beratungszweck vereiteln würde. Voraussetzung dafür ist eine Not- und Konfliktsituation, ein gestörtes Verhältnis zwischen Eltern und Kind bzw. Jugendlicher.

Staatsanwaltschaft ermittelt im öffentlichen Interesse

Bislang galt der Grundsatz, dass bei Gewalt innerhalb der Familie kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht. Öffentliches Interesse ist die juristische Voraussetzung für die staatsanwaltschaftliche Ermittlung, falls es zu keiner Strafanzeige kommt oder eine solche Anzeige zurückgezogen wird. Per 12.08.08 hat der Hamburger Senat das öffentliche Interesse an diesen Fällen grundsätzlich bekräftigt: „Öffentliches Interesse wird in Zukunft angenommen, wenn es in kurzer Zeit zu einer Häufung von Gewalthandlungen innerhalb der Familie kommt."

Die Staatsanwaltschaft hat eine interne Dienstanweisung erlassen, die das neue Verfahren regelt, d.h. in Fällen mit Polizeibeteiligung ist immer – auch ohne Anzeige der Betroffenen – von staatsanwaltschaftlicher Ermittlung auszugehen.

Anderenfalls sollte bei Vorliegen von Attesten und Gutachten, insbesondere des Kinderkompetenzzentrums des UKE, sorgfältig abgewogen und geprüft werden, ob eine Strafanzeige durch das Bezirksamt erfolgen soll.

Schutzmaßnahmen zur Abwendung einer Gefährdung des Kindeswohls (§§ 1666, 1666a BGB)

Im gerichtlichen Verfahren hat das Familiengericht die zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Das Spektrum möglicher Maßnahmen reicht dabei von Ermahnungen über Ge- und Verbote wie etwa dem Erlass einer „Go-Order“ oder eines Kontaktverbots bis hin zur Entziehung des Aufenthaltsbestimmungsrechts oder der elterlichen Sorge insgesamt (siehe Katalog möglicher Maßnahmen in § 1666 Abs. 3 BGB i. d. Fassung vom 11.7.08).

Durch das Kinderrechteverbesserungsgesetz (KindRVerbG) wurde klargestellt, dass auch auf der Grundlage der Schutzmaßnahmen zur Abwendung einer Gefährdung des Kindeswohls eine Wegweisung gegenüber einem gewalttätigen Elternteil zum Schutz des Kindes vor (häuslicher) Gewalt möglich ist. Damit bleiben die §§ 1666 ff. BGB Spezialvorschriften gegenüber dem allgemeinen zivilrechtlichen Rechtsschutz, auch gegenüber dem Gewaltschutzgesetz (GewSchG); es wird jedoch deutlich gemacht, dass eine Wegweisung des gewalttätigen Elternteils eine zulässige und verhältnismäßige Maßnahme zum Schutz des Kindes vor (weiterer) häuslicher Gewalt sein kann und dass diese Maßnahme auch auf der Grundlage der kindschaftsrechtlichen Vorschriften getroffen werden kann.

Bestellung eines Verfahrensbeistands

Das Gericht kann Minderjährigen auch einen Verfahrensbeistand (bis 31.08.2009 Verfahrenspfleger) – häufig auch als „Anwalt/Anwältin des Kindes“ bezeichnet – bestellen, wenn und soweit dies zur Wahrnehmung des Kindesinteresses erforderlich ist. In Verfahren wegen einer Gefährdung des Kindeswohls ist dies regelmäßig erforderlich, wenn es um Maßnahmen geht, die auf die Trennung des Kindes von der Familie oder auf die Entziehung der gesamten Personensorge der Eltern oder eines Elternteils gerichtet sind.

Schutzanordnung gegen Dritte

In den Fällen, in denen die Gefahr von einem Dritten ausgeht und die Eltern nicht fähig oder willens sind, diese Gefahr abzuwenden, kann das Familiengericht unmittelbar gegen den Dritten einschreiten und entsprechende Schutzanordnungen treffen.

Schutzmaßnahmen

Im Sinne dieser Handlungsempfehlung kommen insbesondere folgende Maßnahmen des Familiengerichtes in Betracht:

- Bei Misshandlungen durch den Vater oder die Mutter dem misshandelnden Elternteil das Umgangsrecht, das Aufenthaltsbestimmungsrecht und in

begründeten Fällen auch die gesamte Personensorge entziehen.

- Kinderschutzmaßnahmen auch unmittelbar gegenüber Dritten: Hier kommen Umgangsverbote, Kontaktsperren und sog. Go-Order gegenüber dem Gefährder in Betracht.

- Eine Grenzsperre verhängen zur Verhinderung der Verbringung des Mädchens ins Ausland.

Familiengerichtliche Erörterung des Kindeswohls

§ 157 Abs. 1 und 2 FamFG

(1) In Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs soll das Gericht mit den Eltern und in geeigneten Fällen auch mit dem Kind erörtern, wie einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls, insbesondere durch öffentliche Hilfen, begegnet werden und welche Folgen die Nichtannahme notwendiger Hilfen haben kann. Das Gericht soll das Jugendamt zu dem Termin laden.

(2) Das Gericht hat das persönliche Erscheinen der Eltern zu dem Termin nach Absatz 1 anzuordnen. Das Gericht führt die Erörterung in Abwesenheit eines Elternteils durch, wenn dies zum Schutz eines Beteiligten oder aus anderen Gründen erforderlich ist.

Durch diese neue Vorschrift soll der frühzeitige Zugang zum Familiengericht erleichtert werden, bevor sich die Gefährdungssituation so zuspitzt, dass nur noch die Inobhutnahme und der Sorgerechtsentzug als Intervention bleiben.

Keine geschlossene Unterbringung für Opfer von Gewalt

Laut Rechtsauffassung von Thomas Meysen, Deutsches Institut für Jugend- und Familienrecht, schließt § 1631b BGB eine Unterbringung bei einer Gefährdung durch Dritte aus, so dass durch § 1631b keine Rechtsgrundlage besteht.

§ 1631b BGB Mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung (i.d. Fassung vom 11.07.2008)

Eine Unterbringung des Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, bedarf der Genehmigung des Familiengerichts. Die Unterbringung ist zulässig, wenn sie zum Wohl des Kindes, insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung, erforderlich ist und der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen. Das Gericht hat die Genehmigung zurückzunehmen, wenn das Wohl des Kindes die Unterbringung nicht mehr erfordert.

Eine geschlossene Unterbringung gemäß § 1631b BGB muss von den Sorgeberechtigten beantragt werden. Sie dient der Abwehr einer anders nicht abzuwendenden erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung im Sinne einer Gefährdung für das Kind bzw. die Jugendliche selbst. Als Schutzmaßnahme vor der Gefährdung durch Dritte scheidet eine geschlossene Unterbringung in der Regel aus.

Bei dringender Gefahr für Leib und Leben kann es erforderlich sein, eine freiheitsentziehende Maßnahme durch eine Inobhutnahme gemäß § 42 Abs. 5 SGB VIII durchzusetzen, wenn der Gefahr nicht anders begegnet werden kann. Nach Ablauf des Tages nach ihrem Beginn ist die Inobhutnahme mit Freiheitsentziehung zu beenden oder das Familiengericht ist einzuschalten.

3.2. Beratung und Hilfen der Jugendhilfe für junge Volljährige

Für eine jugendamtliche Beratung junger Frauen bis 27 Jahre bietet § 1 Abs. 3 SGB VIII in Verbindung mit § 7 Abs. 4 SGB VIII die rechtliche Grundlage.

Bei Vorliegen der fachlichen Voraussetzungen kann bis zum 21. Lebensjahr eine Volljährigenhilfe nach § 41 SGB VIII oder Eingliederungshilfe nach §§ 35a, 41 SGB VIII in ambulanter oder (teil-)stationärer Form bewilligt werden. Hilfen für junge Volljährige setzen die Antragstellung, freiwillige Annahme und Mitwirkung der Betroffenen voraus.

Für Frauen ab 21 Jahren ist in Hamburg das Fachamt Eingliederungshilfe im Bezirksamt Wandsbek zuständig (Hilfen in besonderen Lebenslagen und Eingliederungshilfen).

Eine geschlossene Unterbringung in einer Psychiatrie kommt nur nach Maßgabe des HmbPsychKG bei akuter Selbst- und Fremdgefährdung in Betracht, scheidet also bei diesen Fallkonstellationen in der Regel aus.

Für Frauen ab 18 Jahren gibt es auch außerhalb der Jugendhilfe eine Reihe von Hilfs- und Beratungsangeboten (z.B. Frauenhäuser), die Sie im Adressteil finden.

4. Adressen und Literatur

4.1. Interdisziplinäre Zusammenarbeit

Unter besonderer Beachtung des kulturellen Hintergrundes sollen sich an Schutzmaßnahmen beteiligte Institutionen aus den Bereichen Gesundheit, Schule, Jugendhilfe, Polizei, Justiz, Soziales und andere öffentlichen Stellen austauschen, um gegenseitig vom spezifischen Expertenwissen zu profitieren und den in Hamburg umfänglich vorhandenen Sachverstand bis hin zu den speziellen Projekten zu nutzen.

Hilfeangebote für minderjährige Mädchen und volljährige junge Frauen,

	Einrichtung	Zielgruppe
	LÂLE Interkulturelle Beratungsstelle für Opfer von häuslicher Gewalt und Zwangsheirat Rendsburger Str. 10, 20359 Hamburg, T.:040/ 72 96 32 26/ 25	Jugendliche, Frauen und Männer mit Migrationshintergrund bei Zwangsheirat und häuslicher Gewalt
	I.BERA Interkulturelle Beratungsstelle für Opfer von häuslicher Gewalt und Zwangsheirat Hospitalstr. 109, 22767 Hamburg, T.: 040/ 238 55 83 23	Jugendliche, Frauen und Männer mit Migrationshintergrund bei Zwangsheirat und häuslicher Gewalt
	Mädchenhaus im Kinder- und Jugendnotdienst - KJND T.: 040/ 428 49- 265	Mädchen im Alter von 13 bis 17 Jahren aus allen Kulturkreisen, die Schutz vor Gewalt suchen
	Amnesty for Women Große Bergstr. 231, 22767 Hamburg, T.: 040/ 38 47 53	Erwachsene Frauen
	Opferhilfe Beratungsstelle Paul-Nevermann-Platz 2-4, 22765 Hamburg, T.: 040/ 38 19 93	Frauen ab 18 Jahren
	Interventionsstelle „pro aktiv“ Interventionsstelle bei häuslicher Gewalt Altonaer Str. 65, 20357 Hamburg, T.: 040/ 41 30 70 80	Frauen ab 18 Jahren

die von Zwangsheirat oder Gewalt bedroht sind

Angebot	Träger
Interkulturelle Beratung; Netzwerkarbeit Interkulturelle Beratung bei häuslicher Gewalt und Zwangsheirat	Interkulturelle Begegnungsstätte IKB e.V.
Gewalt und Zwangsheirat	Verikom - Verbund für Interkulturelle Kommunikation und Bildung e.V.
Beratung, vorübergehende Wohnmöglichkeit, kurzfristige Aufnahme nach § 42 SGB VIII	Landesbetrieb Erziehung und Berufsbildung - LEB
Beratungsstelle für Migrantinnen	Amnesty for Women Städtegruppe Hamburg e.V.
Einzelfallbezogenes, niedrigschwelliges, anonymes und kostenloses Beratungs- und Betreuungsangebot	Opferhilfe Hamburg e.V.
Beratung und aufsuchende Krisenintervention	S & S Gemeinnützige Gesellschaft für Soziales mbH

Hilfeangebote für minderjährige Mädchen und volljährige junge Frauen,

	Einrichtung	Zielgruppe
	Hotline für Opfer häuslicher Gewalt / Stalking, T.: 040/ 226 226 27	Opfer häuslicher Gewalt / Stalking
	Frauenhaus, T.: 1 97 04	Nur für über 18-jährige
	Frauenhaus, T.: 1 97 15	Nur für über 18-jährige
	Frauenhaus, T.: 1 92 51	Nur für über 18-jährige
	Frauenhaus, T.: 1 97 10	Nur für über 18-jährige
	Frauenhaus, T.: 1 97 02	Nur für über 18-jährige
	Kardelen, T.: 040/ 39 84 26 - 0	Mädchen und junge Frauen von 10 – 18 Jahren mit Migrationshintergrund und / oder die von Zwangsheirat bedroht sind
	Anonyme Schutzeinrichtung Zuflucht	Akut gefährdete junge Mädchen und Frauen von 14 – 21 Jahren in interkulturellen Familienkonflikten

die von Zwangsheirat oder Gewalt bedroht sind

Angebot	Träger
Lotsenfunktion; Beratung	S & S Gemeinnützige Gesellschaft für Soziales mbH
Schutzunterbringung und Beratung	4. Hamburger Frauenhaus e.V.
Schutzunterbringung und Beratung	5. Hamburger Frauenhaus e.V.
Schutzunterbringung und Beratung	Diakonisches Werk Hamburg Landesverband der Inneren Mission e.V.
Schutzunterbringung und Beratung	2. Hamburger Frauenhaus e.V.
Schutzunterbringung und Beratung	Frauen helfen Frauen Hamburg e.V.
Wohngruppe über Tag und Nacht als Hilfe zur Erziehung nach § 34 SGB VIII	basis & woge e.V.
Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII für Minderjährige; Schutzunterbringung und Beratung für junge Volljährige	basis & woge e.V.

Internationaler Sozialdienst Deutscher Zweig e.V.

Michaelkirchstr.17-18

10179 Berlin

T: 0049 30 / 62 980 – 403

Homepage: www.iss-ger.de

(Für Nachforschungen nach ins Ausland verbrachten Mädchen)

4.2. Literatur und Links

BMFSFJ [Hrsg.] (2007): „Zwangsverheiratung in Deutschland", Forschungsreihe des BMFSFJ Band 1, Baden-Baden,

http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Zwangsverheiratung-_20Forschungsreihe-Band_201,property=pdf,bereich=bmfsfj,rwb=true.pdf

BMFSFJ [Hrsg.] (2008): Zwangsverheiratung bekämpfen – Betroffene wirksam schützen. Eine Handreichung für die Kinder- und Jugendhilfe (Stand: Dezember 2008),

http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Zwangsverheiratung-bek_C3_A4mpfen-Betroffene-wirksam-sch_C3_BCtzen,property=pdf,bereich=bmfsfj,rwb=true.pdf

Charta der Grundrechte der Europäischen Union (18.12.2000),

http://www.europarl.europa.eu/charter/pdf/text_de.pdf

BISS Sonderheft 4/2008 „Familiäre und häusliche Gewalt – Umgang in der Schule:

http://www.li-hamburg.de/fix/files/doc/BISSNetz.pdf

Kindler, H., Lillig, S., Blüml, H., Meysen, T. & Werner, A. [Hrsg.] (2006): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) / dji - Deutsches Jugendinstitut, München

http://db.dji.de/asd/ASD_Inhalt.htm oder http://213.133.108.158/asd/ASD_Handbuch_Gesamt.pdf

(Handbuch-Internetversion 01.03.2007)

Meysen, Thomas (2008): Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls – Geändertes Recht ab Sommer 2008, Heft 05 / 2008 Amt J

Münder, Johannes u.a. (2006), Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe (Gesetzesstand 1.4.2006), 5., vollst. überarb. Aufl., Weinheim und München

Schweikert, Birgit, Schirrmacher, Gesa (2005): Der Schutz vor Gewalt in der Familie, in: Fthenakis, W.E./Textor, M.R. (Hrsg.): Online-Familienhandbuch.

http://www.familienhandbuch.de/cms/Rechtsfragen_Schweikert-Gewalt.pdf (10.08.2005): oder http://www.familienhandbuch.de/cmain/a_Hauptseite.html

Terre des Femmes / Myria Böhmecke [Hrsg.] (2007): Gewalt im Namen der Ehre. Misshandelt, zwangsverheiratet, ermordet. Hilfsleitfaden für die Arbeit mit von Zwangsheirat/Gewalt im Namen der Ehre bedrohten oder betroffenen Mädchen und Frauen (Autorinnen: Myria Böhmecke / Marina Walz-Hildenbrand)

http://www.frauenrechte.de/tdf/pdf/ehrgewalt/Hilfsleitfaden.pdf

Trenczek, Thomas (2008): Inobhutnahme: Krisenintervention und Schutzgewährung durch die Jugendhilfe §§ 8a, 42 SGB VIII, 2., völlig neu bearb. Aufl., Stuttgart

http://www.hamburg.de/opferschutz/

http://www.maedchenhaus-bielefeld.de/

http://www.papatya.org/